

Satzung des Schreberrebelln e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27.08.2017



Präambel



Die Schreberrebelln setzen sich aus engagierten Naturfreunden und Kleingärtnern zusammen, die für den Erhalt städtischen Grüns, auch in kleinsten Einheiten, eintreten. Gärten, Parks und Grünflächen haben positive ökologische, stadtklimatische, luftreinigende, psychisch-ästhetische, soziale sowie gesundheitliche Wirkungen. In Zeiten des Klimawandels, der Luftbelastung mit Feinstaub und Stickoxiden sowie der zunehmenden Naturentfremdung von Kindern und Jugendlichen sind Grünflächen in der Stadt unverzichtbar.

Historisch wie auch aktuell bieten vor allem Kleingärten für Menschen, die ein geringes Einkommen haben und zur Miete wohnen, die Möglichkeit, sich mit ökologisch erzeugtem Obst und Gemüse zu versorgen und sich in einer naturnahen Umgebung zu erholen. Besonders hervorzuheben ist auch die integrierende Funktion von Kleingärten, wo Menschen jedweder Herkunft gemeinsam ein Stück ihrer und unserer Stadt pflegen und genießen können.

Wir stellen uns dem Raubbau an öffentlichen Grünflächen, Parks und Kleingärten entgegen. Diese haben in öffentlicher Hand zu bleiben und sind nicht an Investoren zu verscherbeln. Wir streben eine umfassende rechtliche (öffentlich-rechtliche wie zivilrechtliche) Absicherung bestehender Grünflächen an. Wir möchten so viel Natur wie möglich in Hamburg erhalten, damit sie heute, morgen und übermorgen für uns sowie für kommende Generationen zugänglich ist - und bleibt.

In diesem Sinne geben sich die Schreberrebelln folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

"Schreberrebelln e.V."

Er hat seinen Sitz in 22049 Hamburg, Schlettstadter Straße 3, c/o Angelika Traversin und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er ist im Innenverhältnis parteipolitisch und konfessionell neutral und nach außen hin unabhängig.

- (2) Der Verein ist als gemeinnützige Einrichtung in Hamburg anerkannt worden.
- (3) Erzielte Einnahmen werden ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken dieser Satzung zugeführt.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck und Ziele des Vereins sind

- a. die umfassende rechtliche (öffentlich-rechtliche wie zivilrechtliche) Absicherung bestehender Kleingärten und Grünflächen und dabei insbesondere der Erhalt und die Förderung des Kleingartenwesens samt seiner positiven ökologischen, stadtklimatischen, luftreinigenden und sozialen Funktionen zum Nutzen aller Menschen in (und auch um) Hamburg,
- b. die Schaffung von mehr solcher Flächen,
- c. die Förderung des Naturkontakts von Kindern und Jugendlichen,
- d. der Umweltschutz.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die folgenden Aufgaben verwirklicht:

- a. Die enge Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen.
- b. Das Hinwirken auf eine in ökonomischer, ökologischer, sozialer und infrastruktureller Hinsicht sinnvolle, menschengerechte Bauplanung in einem Stadtentwicklungskonzept/-plan für die Hansestadt Hamburg.
- c. Die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die gesundheitliche, stadtklimatische, soziale und integrative Bedeutung von Grünflächen und Kleingärten, unter anderem durch eine Internetseite.
- d. Die Information der Öffentlichkeit und der Vereinsmitglieder über Rechte und Pflichten von Kleingärtnern und Bürgern sowie deren Möglichkeiten, sich für den Erhalt von Grünflächen und Kleingärten einzusetzen.
- e. Die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen und Jugendverbänden sowie der Einsatz für die Öffnung von Kleingärten für Kindertagesstätten, Schulen und Jugendverbände.
- f. Die fachliche Beratung und Befähigung seiner Mitglieder und weiterer daran interessierter Menschen in Fragen des ökologischen Gärtnerns sowie hinsichtlich einer umweltgerechten Entsorgung von Ab- und Brauchwasser.

- (3) Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein unter Beibehaltung seiner juristischen Selbständigkeit zur Durchsetzung des Vereinszwecks Fach- und Dachverbänden beitreten.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Schreberrebell an den Hamburger Landschafts- und Klimaschutzverband e.V. (HLKV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt, die Satzung anerkennt, einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft stellt, und, sofern der Vorstand die Aufnahme beschließt, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt. Die Aufnahme ist nicht einklagbar.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, bei vereinschädigendem Verhalten oder wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und den Fälligkeitstermin regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Vertretung geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten anderen Vorstandsmitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal ein anderes stimmberechtigtes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten, wenn eine schriftliche Vollmacht des verhinderten stimmberechtigten Mitglieds vorliegt und dies vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand angezeigt wird.

Mitglieder können zur Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge einreichen. Diese Anträge sind zuzulassen, wenn sie mindestens eine Woche vorher in Textform beim Vorstand eingereicht wurden. Spätere Anträge oder Anträge, die erst auf der Versammlung selbst gestellt werden, bedürfen für die Zulassung der Zustimmung von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge mit finanzieller Auswirkung für die einzelnen Mitglieder bedürfen zur Zulassung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind zuzulassen, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden. Wenn diese Anträge vor der Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, muss der Vorstand diese Anträge allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zur Kenntnis bringen. Für fristgerechte (4 Wochen vor der Versammlung), aber nach Versendung der Einladung durch den Vorstand von Mitgliedern eingereichte Anträge auf Satzungsänderung reicht es aus, wenn der Vorstand die Mitglieder ohne erneute Einladung in Textform darüber informiert. Über Anträge des Vorstands auf Satzungsänderung, Beitragserhöhung oder Erhebung vereinsrechtlicher Umlagen kann die Mitgliederversammlung ebenso nur befinden, wenn diese Anträge bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Alle Satzungsänderungen sind kenntlich zu machen.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Einer solchen Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf auch:

- a. die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund während der Amtsperiode,
- b. die Aufhebung eines Beschlusses des Vorstandes,

- c. die Änderung des Vereinszwecks.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - Kassenführer(in)

Von diesem Vorstand sind im Sinne von § 26 BGB geschäftsführend:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Kassenführer(in)

(kurz: Geschäftsführender Vorstand)

Bei Bedarf können durch den Vorstand weitere Mitglieder in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder sind nicht geschäftsführend.

- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes des Vereins beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Neuwahlen können bis zu drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode erfolgen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder kann es seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, gilt für das Innenverhältnis des Vereins bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung folgende Regelung:
- a. Die/der Vorsitzende wird durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n ersetzt.
 - b. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes wird durch ein Mitglied des Vorstandes ersetzt.
 - c. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch ein Vereinsmitglied ersetzt.

Die Wahl nach den Buchstaben b) und c) hat der verbliebene Vorstand in geheimer Abstimmung ohne Anwesenheit von Gästen vorzunehmen.

- (5) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Kassenführer/in. Für den Zahlungsverkehr mit der Hausbank kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt werden, den Verein allein (einzeln) zu vertreten.
- (6) Die Vertretung erstreckt sich auf alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Maßnahmen, die der Geschäftsverkehr mit sich bringt. Darunter fallen u. a. alle Vertretungen des Vereins als juristische Person gegenüber Dritten.

- (7) Wird einem Mitglied des Vorstandes durch den Vorstand mehrheitlich das Misstrauen ausgesprochen, so kann der Vorsitzende auf Antrag aus dem Vorstand eine Beurlaubung dieses Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitgliederversammlung hat über den weiteren Verbleib des beurlaubten Vorstandsmitgliedes im Vorstand zu entscheiden.
- (8) Wesentliche weitere Aufgaben des Vorstandes sind:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erarbeitung und Verabschiedung strategischer Orientierungen,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - Erstellung des Jahresabschlussberichtes,
 - Erlass von Vereinsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung usw.,
 - Buchführung
- (9) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (10) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorstand kann ständige oder zeitweilig tätige Fachgruppen als beratende Gremien für alle Angelegenheiten des Vereins bilden.
- (12) Den Tagungen des Vorstandes können mit beratender Stimme Vertreter von Gruppen und Organisationen beigezogen werden.

§ 9

Das Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Sie erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Für das Kassenwesen ist der Kassenführer zuständig. Scheidet der Kassenführer während der Amtsperiode aus oder ist er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr befähigt, so kann das Kassenwesen bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung auf Vorstandsbeschluss von einem Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden, welches nicht den Vorsitz hält.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Revisoren. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren nach den gleichen Grundsätzen gewählt, die für die Wahl des Vorstandes gelten. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht durch Vorstandsbeschluss kommissarisch eingesetzt werden. Sie sollen mindestens halbjährlich das Kassen- und Rechnungswesen überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Kontoauszüge zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Prüfung gewissenhaft und sorgfältig durchzuführen, insbesondere auch die Kassenbestände und Bankguthaben zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung des Berichtes ist den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.
- (4) Nach der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes muss die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Verein veröffentlicht wichtige Informationen für seine Mitglieder, z.B. per E-Mail-Newsletter, in der digitalen Verbandszeitschrift und auf seiner Internetseite "www.schreberrebell.de".
- (2) Welche Publikationen, Merkblätter, Informationsmaterialien, Arbeitsmittel u. ä. in der Vereinsarbeit eingesetzt werden, entscheidet der Vorstand.
- (3) Öffentliche Stellungnahmen des Vereins, wie z.B. Presseerklärungen und Interviews im Namen des Vereins, dürfen nur vom Vorsitzenden und/oder einer anderen, vom Vorstand als Pressesprecher bestimmten Person in Übereinstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand abgegeben werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern wegen körperlicher Schäden bei einer Tätigkeit für den Verein oder im Zusammenhang mit einer Vereinsveranstaltung ist auf grobe Fahrlässigkeit der Vereinsorgane beschränkt.
- (2) Soweit Mitglieder oder Organe des Vereins für den Verein im Rahmen der Satzung handeln, handeln sie im Zweifelsfall nicht als Person, sondern für den Verein.
- (3) Eine Haftung der Vereinsorgane für im Rahmen der Mitgliedschaft erteilte Beurteilungen der Rechtslage und sonstige Auskünfte ist, auch wenn das Vereinsorgan den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 (Öffentlichkeitsarbeit) vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt hat, gemäß § 675 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Organisation gem. § 3 Abs. 2, verbunden mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben dieses Vereins ausschließlich und unmittelbar gemäß den §§ 2 und 3 gemeinnützig zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg, wo der Verein seinen Sitz hat.

Hamburg, der 29. Juli 2017